



Einwohnergemeinde Tenniken

Hundereglement

(in Kraft seit 01.01.1997)

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG DER GEMEINDE TENNIKEN

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 1996, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.
- 2 Der Gemeinderat sorgt für die Information der Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
 - an verkehrsreichen Strassen
 - auf Anordnung des Kantonstierarztes

- 2 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung/Impfung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde mit folgenden Angaben: Name, Vorname und Adresse der Hundehalter, Hunderasse, Hundegeschlecht und letztes Tollwut-Impfdatum. In diesem Register sind auch allfällig vorhandene Tätowiernummern sowie Mikrochipsnummern zu vermerken.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen. Der Nachweis der allfälligen Tollwut-Nachimpfung und allenfalls weiterer Impfungen ist bis Ende Februar des betreffenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu erbringen.

§ 7 Kennzeichnung

- 1 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
- 2 Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
- 3 Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

1 Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages die Gebühren fest. Als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte kann die Gemeindeversammlung für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.¹

Gebührenrahmen:

- | | |
|---|------------------|
| a) für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. 60 - 100 |
| b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. 100 - 200 |
| c) für gewerbsmässige Zucht nach § 8: | |
| Grundbewilligung | Fr. 200 - 400 |
| d) einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen | Fr. 20 - 50 |
| e) Nachlösen eines Hundekennzeichens | Fr. 20 |
| f) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen,
Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.: | Fr. max. 100 |
| g) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und
Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung
an den Halter: | effektive Kosten |

2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

3 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Die Gebühren sind jeweils unter Vorweisung des Impfnachweises bis Ende Februar des betreffenden Jahres auf der Gemeindeverwaltung zu begleichen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

4 Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

5 Keine Gebühren nach Abs. 1 lit. a werden erhoben für den ersten Hund auf nicht landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen.

6 Für ausgebildete Schutz-, Fährten-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen-, Jagd- und Flächensuchhunde, welche ein Ausbildungskennzeichen der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) oder dem internationalen Dach-

¹ Aenderung von § 9 Absatz 1 mit Verfügung Nr. 117 vom 08.02.2010 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt. Inkraftsetzung: 01.01.2010

verband erreicht haben, wird auf den Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b eine Ermässigung von 50 % gewährt, sofern sich der Besitzer bereit erklärt, Einsätze zu leisten bei welchen sein ausgebildeter Hund wertvolle Hilfe leisten kann. Solche Einsätze können sein:

- Suchen von verlorenen Gegenständen
- Auffinden von vermissten Personen
- Bewachungen und Ordnungsdienste etc.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 12 Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 1. Januar 1997 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde werden aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Hundereglement am 18. Juni 1996 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig. W. Fankhauser

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Beschluss vom 14. Oktober 1996 genehmigt.

Liestal, 14. Oktober 1996

JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTION:

sig. Andreas Koellreuter
Regierungsrat